

GESETZBLATT²⁷⁵

der Deutschen Demokratischen Republik

1952 | Berlin, den 8. April 1952 j

Nr. 43

Tag	Inhalt	Seite
3. 4. 52	Verordnung über die Beschäftigung von Strafgefangenen.....	275
3. 4. 52	Verordnung zur Durchführung und Änderung der Verordnung über die Vergütung der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin	276
27. 3. 52	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Verkauf und die Abfuhr von eingeschlagenem Rohholz.....	278
4. 3. 52	Preisverordnung Nr. 236 über Verwaltungskostenzuschläge der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft)	278

Verordnung über die Beschäftigung von Strafgefangenen.

Vom 3. April 1952

Der Strafvollzug beruht nach Artikel 137 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik auf dem Gedanken der Erziehung der Besserungsfähigen durch gemeinsame produktive Arbeit. Um diesen Verfassungsgrundsatz zu verwirklichen und den Strafgefangenen die Möglichkeit zu geben, ihre Arbeitskraft für Aufgaben der Volkswirtschaft einzusetzen, hat die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik folgende Verordnung beschlossen:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Für die zu Freiheitsentzug Verurteilten, die während des Strafvollzuges in bestimmten Zweigen der Industrie arbeiten, gelten die in den nachfolgenden Bestimmungen aufgeführten Vergünstigungen.

(2) Zu Arbeiten nach Abs. 1 können Strafgefangene nur mit ihrem Einverständnis herangezogen werden.

(3) Das Verzeichnis der Industriezweige, in denen ein Strafgefangener durch geleistete Arbeit Vergünstigungen nach dieser Verordnung erwerben kann, sowie die Gruppen der Strafgefangenen, die zu solcher Arbeit zugelassen werden, werden von den Ministern des Innern und der Justiz der Regierung der

Deutschen Demokratischen Republik in einer Anordnung festgelegt. Die Festlegung der Industriezweige bedarf der Zustimmung der zuständigen Ministerien oder Staatssekretariate der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 2

(1) Die Strafe gilt nach Ablauf eines Teiles der Strafzeit als verbüßt, wenn sich der Strafgefangene während dieser Zeit gut führt.

(2) Für jeweils zwei Arbeitstage, an denen der Strafgefangene die in § 1 genannten Arbeiten ausgeführt hat, gelten drei Tage der Strafzeit als verbüßt, wenn der Strafgefangene bei guter persönlicher Führung die ihm übertragenen Arbeiten ständig erfüllt.

(3) Dem Strafgefangenen, der die ihm übertragenen Arbeiten ständig bedeutend übererfüllt, kann darüber hinaus ein noch verbleibender Strafreß bis zu einem Jahr erlassen werden. Die Strafe wird nur dann erlassen, wenn der Strafgefangene sich verpflichtet, das Doppelte des Strafreßes, mindestens jedoch ein Jahr, im gleichen Industriezweig zu arbeiten.

(4) Übernimmt der Strafgefangene diese Verpflichtung, so tritt die Wirkung des Erlasses des Strafreßes mit dem Tage ein, an dem ihm der Straf-

Bfe nächste Ausgabe des Gesetzblattes, Nr. 44 vom 9. April 1952, enthält folgende Beilagen:

- das Titelblatt zum 2. Halbjahr des Jahrgangs 1951 und die Inhaltsübersicht für diesen Zeitabschnitt (16 Seiten);
- das Stichwortverzeichnis, das den ganzen Jahrgang 1951 des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik umfaßt, mit einer Liste von Abkürzungen aus dem Jahrgang 1951 (49 Seiten).

III
52

Verf.
BI

1 BI
V2

12.50
in BI

GBI
1.52
S
11.50
i GBI